

Merkblatt

Leistungen bei Auslandsverwendung

1. Anspruchsvoraussetzung:

Ein Anspruch auf spezielle, nur für die Auslandsverwendung vorgesehene Leistungen kann bestehen bei Versetzung oder Abordnung vom Inland ins Ausland, im Ausland oder vom Ausland ins Inland. Entscheidend für den Umfang der möglichen Leistungen ist, ob Sie die Zusage der Umzugskostenvergütung erhalten:

■ Versetzung oder Abordnung mit Zusage Umzugskostenvergütung

- Über die Zusage der Umzugskostenvergütung dem Grunde nach entscheidet die zuständige Personalstelle von Amts wegen. Bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen muss die Zusage der Umzugskostenvergütung erfolgen, es sei denn, es ist mit einer (erneuten) baldigen weiteren Versetzung zu rechnen (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Umzugkostengesetz - BayUKG). Bei einer Abordnung kann sie erteilt werden.
- Neben einer ggf. erfolgenden **Auslandsbesoldung** erhalten Sie die **Auslagen des Umzugs** in eine Familien-/Zweitwohnung am neuen Dienort nach Art. 10 BayUKG i.V.m. der Auslandsumzugsverordnung (AUV) ersetzt. Unter den Voraussetzungen des § 2 BayTGV (uneingeschränkte Umzugswilligkeit, Wohnungsmangel am neuen Dienort, ggf. sonstige Umzugshinderungsgründe) kann bis zum Zeitpunkt der Verlagerung des Hauptwohnsitzes (Umzug mit Familienangehörigen) **Trennungsgeld** sowie eine **Aufwandsentschädigung** nach der **AE-Ausland** gewährt werden. Trennungsgeld sowie die Aufwandsentschädigung erhalten Sie deshalb nicht, wenn Sie nur eine Nebenwohnung suchen!

■ Bei einer Abordnung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung:

Neben einer ggf. erfolgenden **Auslandsbesoldung** können Sie auf Antrag **Trennungsgeld** sowie eine **Aufwandsentschädigung** nach der **AE-Ausland** erhalten. Umzugskosten (ggf. für eine Zweitwohnung) werden nicht ersetzt.

2. Auslandsbesoldung (Art. 38 BayBesG i. V. m. §§ 52 ff des Bundesbesoldungsgesetzes):

- Auslandszuschlag für materiellen Mehraufwand und immaterielle Belastungen: von Amts wegen; Höhe abhängig von den Familienverhältnissen
- ggf. Mietzuschuss: Auf Antrag!
- ggf. Kaufkraftausgleich (als Korrektivum): von Amts wegen

3. Leistungen nach dem Bayer. Umzugkostengesetz (Art. 10 BayUKG i.V.m. §§ 5 - 22 AUV):

- Kosten für Beförderung und Lagerung von Umzugsgut
- Reisekosten für Wohnungsbesichtigung-/Umzugsabwicklungsreise sowie Umzugsreise zur neuen Wohnung
- Zahlung von Pauschalen für Umzug sowie ggf. für Ausstattung und Einrichtung
- Entschädigung wegen doppelter Mietzahlung (mit zeitlicher Höchstgrenze) sowie im begrenzten Umfang Aufwendungen einer vorübergehenden Unterkunft
- Notwendige, ortsübliche Maklerkosten

4. Leistungen nach der Bayerischen Trennungsgeldverordnung:

Nähere Informationen erhalten Sie hierzu im LfF-Merkblatt „Trennungsgeld bei Beamten und Richtern des Freistaats Bayern“.

5. Weitere Leistungen:

- ggf. Aufwandsentschädigung für eine unvermeidbare, dienstlich veranlasste getrennte Haushaltsführung (Nr. 92.4 BayVwVBes i. V. m. sog. **AE-Ausland** in der bis zum 31. Dezember 2010 gültigen Fassung; als Nachweis grundsätzlich Vorlage der Trennungsgeldbewilligung erforderlich):
 - ggf. Grundmehrkosten für getrennte Haushaltsführung im Ausland (abhängig von den Familienverhältnissen)
 - ggf. (teilweiser) Mietersatz
 - ggf. Ansatz eines Kaufkraftausgleichs
- ggf. Schul- und Kindergartenbeihilfen (Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Angehörige des Auswärtigen Dienstes im Sinne des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD) im Ausland (SKRB-VwV) vom 13. Juli 2012 i.d.F. vom 14. März 2016): Auf Antrag!

6. Fristen:

- Für den **Mietzuschuss** besteht keine besondere Antragsfrist, es gilt die allgemeine dreijährige Verjährung. Ein Antrag ist beim Landesamt für Finanzen Bezügestelle Besoldung zu stellen.
- Die **Umzugskostenvergütung** ist innerhalb eines halben Jahres nach dem Tag der Beendigung des Umzugs beim Landesamt für Finanzen ZAST Umzugskosten/Trennungsgeld zu beantragen.
- **Trennungsgeld** ist innerhalb eines halben Jahres nach Beginn der Versetzung oder Abordnung schriftlich beim Landesamt für Finanzen ZAST Umzugskosten/Trennungsgeld zu beantragen. Die monatlichen Trennungsgeldabrechnungen sind ebenfalls innerhalb von einem halben Jahr nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats vorzulegen.
- Die **Aufwandsentschädigung** nach der AE-Ausland ist innerhalb eines halben Jahres nach dem auf den Dienstantritt folgenden Tag beim Landesamt für Finanzen Bezügestelle Besoldung schriftlich zu beantragen.
- **Schul- und Kindergartenbeihilfen** sind spätestens ein Jahr nach dem Tag der Beendigung des Schul- bzw. Kindergartenjahres zu beantragen.
- **Achtung:** Bei den genannten Fristen handelt es sich jeweils um Ausschlussfristen, deren Veräumnis zu einem Erlöschen des Anspruchs führt.

7. Gewährung:

Die Festsetzung des Auslandszuschlags erfolgt durch das Landesamt für Finanzen Bezügestelle Besoldung; die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Ihrer Bezügemitteilung; über den Antrag auf Mietzuschuss wird durch rechtsmittelfähigen Bescheid entschieden.

Die Umzugskostenvergütung und die Leistungen nach der Bayer. Trennungsgeldverordnung werden durch das Landesamt für Finanzen ZAST Umzugskosten/Trennungsgeld durch rechtsmittelfähigen Bescheid festgesetzt.

Über weitere Leistungen entscheidet das Landesamt für Finanzen Bezügestelle Besoldung ebenfalls mittels rechtsmittelfähigem Bescheid.

8. Auskunft:

- Zu Trennungsgeld und Umzugskosten: Bitte wenden Sie sich an die zuständige ZAST: http://www.lff.bayern.de/nebenleistungen/reisekosten/zustaendigkeit/index.aspx#adressen_abrechnungstellen
- Zu Auslandsbesoldung und weiteren Leistungen: Landesamt für Finanzen, Dienststelle Landshut, Bezügestelle Besoldung (Referat 211, Tel: 0871 4045-2177, Fax: 0871 4045-2503, E-Mail-Adresse: LfF-LA_Auslandsbezeuge-BES@lff.bayern.de)

Bitte beachten Sie die Hinweise und Formulare des LfF:

Behördennetz: <http://www.lff.bybn.de/>

Internet: <http://www.lff.bayern.de/>